

Vereinssatzung

“Freunde des Maulwurf-Trail Spechbach e.V.”

([Link](#) zur Vorlage)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name, Eintragung

Der Verein führt den Namen “Freunde des Maulwurf-Trail Spechbach”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz

Der Sitz des Vereins ist in 74937 Spechbach.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Konkreter Förderzweck

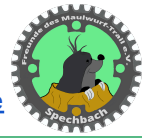
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(3) Maßnahmen

- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen des Mountainbike-Radsports in der Region „Kraichgau“ und „Kleiner Odenwald“ unter Nutzung der vorhandenen Mountainbike-Infrastruktur wie zum Beispiel dem „Maulwurf-Trail“ der Gemeinde Spechbach.
- In Absprache mit den Eigentümern und Betreibern dieser Mountainbike-Infrastruktur können Leistungen zum Erhalt dieser erbracht werden.

(4) Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- Einzelmitgliedschaft: Einzelmitglieder sind volle Vereinsmitglieder mit den Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.
- Familien-Mitgliedschaft: Familien-Mitgliedschaften werden für maximal 5 miteinander verwandte Personen innerhalb derselben Familie angeboten (maximal 2 Elternteile oder Erziehungsberechtigte und deren 3 minderjährige Kinder). Alle Mitglieder der Familien-Mitgliedschaft haben das Recht, an Vereinsaktivitäten und -veranstaltungen teilzunehmen, sofern sie die jeweiligen Mitgliedschaftsanforderungen erfüllen. Jedes Familien-Mitglied ist berechtigt, an Vereinsversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben, sofern es das jeweilige Mindestalter für die Stimmrechtsausübung von 18 Jahren erreicht hat.
- Förder-Mitgliedschaft: Fördermitglieder sind Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht, aber mit allen anderen Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.

(2) Erwerb

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich (alternativ per E-Mail) unter Verwendung des bereitgestellten Aufnahme-Antrags an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

(3) Beiträge

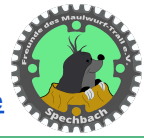
- Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge in Form von Geld an den Verein zu leisten.
- Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. In dieser können Regelungen zur Stundung und Erlass der Beiträge getroffen werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;



- durch Austritt;
- durch Ausschluss;
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung (alternativ per E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.

(4) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört;
- andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt (z.B. über Social Media);
- vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen, Social Media) missbraucht;
- den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat bzw. vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.

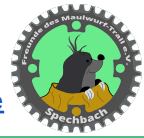
Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(5) Streichung von der Mitgliederliste

Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

(6) Pflichten der Mitglieder

- Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede



Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

(3) Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

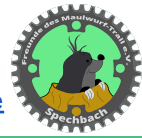
(2) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führen der Bücher;
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- Entscheidung über Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;



- Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(4) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt.
- Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf entscheiden, dass der Kassenwart und der Schriftführer für die Amtszeit mit in den Vorstand gewählt werden.

(5) Vergütung

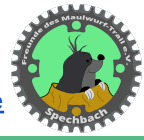
Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

- Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(6) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.



(7) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

- Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- Die Haftung des Vereins für einen Schaden eines Mitglieds, den der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied verursacht hat, ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(8) Geschäftsführung

- Der Vorstand kann für die Mittelverwaltung einen (oder mehrere) Geschäftsführer (sog. besonderer Vertreter nach § 30 BGB) für die Dauer von 3 Jahren bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
- Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren eine Person zum Kassenprüfer, bei mehr als 10 Vereinsmitgliedern 2 Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

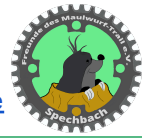
- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung



Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

- Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.
- Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, alternativ per E-Mail, durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen.

- Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung.
- Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (im Fall der schriftlichen Einladung), alternativ der zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adresse (im Fall der Einladung per E-Mail), gerichtet ist.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

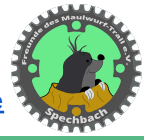
(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder.
- Zur Änderung der Satzung, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.



- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl des Kassenwarts und des Schriftführers;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (siehe Gebührenordnung);
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

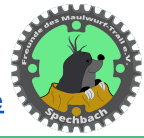
Weiterhin kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf entscheiden, dass der Kassenwart und der Schriftführer für die Amtszeit mit in den Vorstand gewählt werden.

(8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Schriftführer geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern mit registrierter E-Mail-Adresse per E-Mail nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen.

(9) Kassenwart

Zur Führung der Finanzgeschäfte wird eine Person zum Kassenwart für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



Der Kassenwart unterstützt den Vorstand z.B. bei den folgenden Aufgaben:

- Verwaltung der Kasse, Aufzeichnung und Archivierung aller Geschäftsvorgänge,
- Ausstellen von Spendenbescheinigungen,
- Zahlung, Schreiben und Mahnung von Rechnungen,
- Bearbeitung von Mitgliedsbeitritten und Einziehen von Mitgliedsbeiträgen,
- Erledigung der Steuererklärung,
- Aufstellen der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Abschluss von Versicherungen für den Verein.

(10) Schriftführer

Für die externe und interne Kommunikation sowie zur Dokumentation von Beschlüssen wird eine Person zum Schriftführer für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand z.B. bei den folgenden Aufgaben:

- Sicherstellung des Informationsflusses durch Erstellung und Verteilung von Protokollen der Mitgliederversammlung,
- Vor- und Nachbereitung von Vorstands- und Mitgliederversammlungen,
- Erstellung von Kommunikations-Material (Aushängen, Webseite),
- Öffentlichkeitsarbeit.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§10 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Lobbach, den 18.01.2024